

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Beitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.- H. S. 6) und des § 1 Absatz 1, des § 2, des § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und Absätze 2 - 5, 7 und 9, des § 9 Absatz 1 und des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.- H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.- H. S. 69) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 07.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anschlussbeitrag.....	2
§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht	2
§ 3 Allgemeiner Beitrag für den Schmutzwasseranschluss	3
§ 4 Allgemeiner Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss.....	7
§ 5 Besonderer Beitrag für den Schmutz- und den Niederschlagswasseranschluss	7
§ 6 Beitragssätze	8
§ 7 Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle.....	8
§ 8 Beitragspflichtige/r	8
§ 9 Beitragsvorauszahlungen.....	9
§ 10 Beitragsfälligkeit.....	9
§ 11 Öffentliche Last	9
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 13 Datenverarbeitung	9
§ 14 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Wedel erhebt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (§ 4 Absätze 1 und 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in der jeweils gültigen Fassung) Anschlussbeiträge.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
 1. von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 2. von Straßenkanälen einschließlich der Schächte,
 3. der Grundstücksanschlusskanäle mit Nebeneinrichtungen von den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen bis zur Grundstücksgrenze,
 4. von offenen und verrohrten Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen, Regenrückhalteräumen und vergleichbaren Systemen sowie solchen Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand für die auf den anzuschließenden privaten Grundstücken herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitungen, Reinigungsschächte und Pumpen).

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus
 1. dem allgemeinen Beitrag für den Schmutzwasseranschluss,
 2. dem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal,
 3. dem allgemeinen Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss und
 4. dem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden dürfen;
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht
1. bezüglich des allgemeinen Beitrags für den Schmutzwasseranschluss und bezüglich des besonderen Beitrags für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal in dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden kann;
 2. bezüglich des allgemeinen Beitrags für den Niederschlagswasseranschluss und bezüglich des besonderen Beitrags für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal in dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Allgemeiner Beitrag für den Schmutzwasseranschluss Beitragsmaßstab

- (1) 1. Der allgemeine Beitrag für den Schmutzwasseranschluss wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Beitragsfläche wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche mit einem vollgeschossbezogenen Nutzungsfaktor multipliziert wird.
2. Bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss beträgt der Nutzungsfaktor 1. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,3.

- (2) 1. Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 gilt
- 1.1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen oder die in einem Bereich eines Bebauungsplanentwurfs liegen und für die die Voraussetzungen nach § 33 BauGB erfüllt sind, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan, im Bebauungsplanentwurf bzw. in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist.
 - 1.2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes, des Bebauungsplanentwurfs unter der Voraussetzung des § 33 BauGB, bzw. des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, des Bebauungsplanentwurfs bzw. im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wenn für diese eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;
 - 1.3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 1.4. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grundstücksbegrenzungslinie an der jeweils angrenzenden Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden parallelen Linie. Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, gilt als Grundstücksfläche die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksbegrenzungslinie und einer im Abstand von 50 m dazu verschobenen parallelen Linie;
 - 1.5. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 1.1. bis 1.4. ergebenden Begrenzungen hinaus bebaut, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. im Falle von Ziffer 1.4. Satz 2 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer verschobenen parallelen Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entspricht;
 - 1.6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder als Camping-, Fest- oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) multipliziert mit der Grundflächenzahl 5, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks;

- 1.7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) multipliziert mit der Grundflächenzahl 5, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.

Weitere Außenbereichsflächen wachsen in die Beitragspflicht hinein, wenn vorhandene bauliche Anlagen mit Anschlussbedarf ausgebaut werden oder infolge von Nutzungsänderungen Bauland entsteht;

- 1.8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

2. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfs liegen und für die die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, sind zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 2.1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

- 2.2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 33 und § 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- (3) 1. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- 1.1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- 1.1.1. die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- 1.1.2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- 1.1.3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - 1.1.4. bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Anzahl der Nutzungsebenen;
 - 1.1.5. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1.1.1, die Gebäudehöhe nach Ziffer 1.1.2 oder die Baumassenzahl nach Ziffer 1.1.3 überschritten wird.
- 1.2. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- 1.2.1. für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse;
 - 1.2.2. die in anderen als in Ziffer 1.2.1 genannten Gebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Ziffer 1.1.1 - 1.1.5 bzw. Ziffer 1.3.1 - 1.3.3.
- 1.3. soweit kein Bebauungsplan besteht (Gebiete gem. §§ 34 und 35 Baugesetzbuch - BauGB),
- 1.3.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 1.3.2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die planungsrechtlich auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
 - 1.3.3. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, die Anzahl der angefangenen Geschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 4 Allgemeiner Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss Beitragsmaßstab

- (1) Der allgemeine Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Beitragsfläche wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert wird.
- (2) Die Grundstücksfläche nach Absatz 1 Satz 2 ist gemäß § 3 Absatz 2 zu ermitteln.
- (3)
 1. Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 Satz 2 ist bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl zu berücksichtigen. Ist in einem Bebauungsplan statt der Grundflächenzahl eine Grundfläche festgesetzt, ist die höchstzulässige Grundfläche die nutzungsbezogene Fläche.
 2. Für Grundstücke, die nicht unter Ziffer 1 fallen oder wenn in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine Grundfläche bestimmt ist, beträgt die Grundflächenzahl nach Absatz 1 Satz 2 bei
 - 2.1. Kleinsiedlungsgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen 0,2
 - 2.2. Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten 0,4
 - 2.3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, Friedhöfen, Camping-, Sport- und Festplätzen 0,8
 - 2.4. Kerngebieten 1,0
 - 2.5. Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Abweichend von Ziffer 2.1 - 2.5 wird die der tatsächlichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechende Grundflächenzahl der Berechnung zugrunde gelegt, wenn die tatsächliche Ausnutzbarkeit planungsrechtlich geringer oder höher als nach Ziffer 2.1 - 2.5 ist.

§ 5 Besonderer Beitrag für den Schmutz- und den Niederschlagswasseranschluss Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal wird entsprechend § 3 ermittelt.
- (2) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal wird entsprechend § 4 ermittelt.

§ 6 Beitragssätze

- (1) Der allgemeine Beitrag für den Schmutzwasseranschluss beträgt je Quadratmeter gemäß § 3 ermittelter Beitragsfläche
bis zum 31.12.2018 2,25 Euro
ab dem 01.01.2019 1,97 Euro.

- (2) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal beträgt je Quadratmeter gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 3 ermittelter Beitragsfläche
bis zum 31.12.2018 0,74 Euro
ab dem 01.01.2019 0,73 Euro.

- (3) Der allgemeine Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss beträgt je Quadratmeter gemäß § 4 ermittelter Beitragsfläche
bis zum 31.12.2018 6,47 Euro
ab dem 01.01.2019 5,77 Euro.

- (4) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal beträgt je Quadratmeter gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 4 ermittelter Beitragsfläche
bis zum 31.12.2018 2,07 Euro
ab dem 01.01.2019 2,05 Euro.

§ 7 Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle

Die Stadt Wedel erhebt Beiträge in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung und für die Veränderung vorhandener Anschlusskanäle (Herstellung, Aus- und Umbau) gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Beitragspflichtige/r

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung

des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte gemäß § 13 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Ziffer 1 - 3 zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Beitragsvorauszahlungen

Sobald in einer Straße mit der Verlegung eines Schmutzwasserkanals begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des allgemeinen Beitrags für den Schmutzwasserkanal gefordert werden.

Sobald in einer Straße mit der Verlegung eines Niederschlagswasserkanals begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des allgemeinen Beitrags für den Niederschlagswasserkanal gefordert werden.

§ 10 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 Abs. 2 i.V.m § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 – 3 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht korrekt erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Wedel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutz-

gesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene sowie die betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

1. Vor- und Nachname
 - a) der bzw. des Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 1,
 - b) ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 - c) ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
2. Adresse
 - a) der bzw. des Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 1,
 - b) ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 - c) ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
3. Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern.

Soweit die Beitragspflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

4. Telefonnummer,
5. E-Mail-Adresse,
6. Kontoverbindung.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Übermittlung von erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Quellen zulässig:

1. Grundbuchamt,
2. untere Bauaufsichtsbehörde und bei der Stadt Wedel vorhandene Bauakten,
3. Liegenschaftsdatei,
4. Katasteramt,
5. Angaben der Betroffenen,
6. örtliche Feststellungen,
7. Baulastenverzeichnis.

Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, darf sich Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (4) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Wenn und soweit eine Beitragsforderung bereits unanfechtbar festgestellt worden ist, hat es damit sein Bewenden.

Wedel, 11.11.2019

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt